

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 8/91

.....,

Klägerin, Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,  
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte,                      Antragsgegnerin                      und  
Beschwerdegegnerin,

beigeladen: Stadt Dortmund - Sozialamt -,

Dortmund 1, Luisenstraße 11 - 13.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 1991 durch den Vorsitzenden Richter H e n n i g und die Richter S a t t l e r und Dr. H e n k e beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 1990 (in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 26. März 1991) Prozeßkostenhilfe zu gewähren und ihr Rechtsanwalt Dr. W. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision wird als unzulässig verworfen.



Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

Die beantragte Prozeßkostenhilfe kann der Klägerin nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-, § 114 Zivilprozeßordnung); denn die Nichtzulassungsbeschwerde erweist sich als unzulässig.

Das Landessozialgericht (LSG) hat - unter Änderung des Urteils des Sozialgerichts und Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide des Arbeitsamtes Dortmund - die Beklagte verurteilt, der Klägerin für die Zeit vom 1. April bis 1. Mai 1985 und vom 4. Mai 1985 bis 18. Januar 1986 Arbeitslosenhilfe (Alhi) zu zahlen, und im übrigen die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Soweit die Klägerin die Zahlung von Alhi über den 17. Januar 1986 hinaus begehrt hatte, hat das LSG ausgeführt, die Zahlung von Alhi ab 18. Januar 1986 sei ausgeschlossen wegen einer bis zum 28. Januar 1986 bestätigten und möglicherweise darüber hinaus fortdauernden Arbeitsunfähigkeit der Klägerin, schließlich aber wegen fehlender Mitteilung über das Ende der Arbeitsunfähigkeitszeit, nachdem die Klägerin am 7. Dezember 1985 infolge Beinbruchs arbeitsunfähig geworden sei; denn ohne eine solche Mitteilung, die als formlos gültiger Antrag den Mindestanforderungen genügt hätte, sei eine Entscheidung über die Wiederbewilligung von Alhi nicht möglich. Das gelte um so mehr, als die Klägerin der Beklagten noch im September 1986 mitgeteilt habe, seit 7. Dezember 1985 sowie weiterhin arbeitsunfähig krank zu sein.

Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin geltend, in keinem der zahlreichen Termine sei sie dazu gehört worden, ob ein, wenn auch formloser, Antrag auf Weiterbezug von Alhi vorgelegen habe. Da die Frage einer formlosen Antragstellung viel frühzeitiger von Amts wegen hätte aufgeklärt werden müssen, sei die Klägerin schon seit 1985 davon ausgegangen, das aus ihrer Sicht Erforderliche getan zu haben. Gerade deswegen hätte es eines richterlichen Hinweises bedurft, wenn insoweit noch ergänzende Stellungnahmen erforderlich wären. Im Hinblick auf die ansonsten betriebene Aufklärung hätte sich dem Berufungsgericht aufdrängen müssen, auch Nachforschungen über eine mögliche Mitteilung der Klägerin bezüglich des Endes ihrer Arbeitsunfähigkeit anzustellen. Zumindest hätte es insoweit eines rechtlichen Hinweises bedurft. Im Falle sachgerechter Aufklärung hätte eine Verurteilung auch über den 18. Januar 1986 hinaus erfolgen müssen.

Die Klägerin stützt ihre Nichtzulassungsbeschwerde damit allein auf § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, wonach die Revision zuzulassen ist, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. In einem solchen Falle ist gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Beschwerdebegründung der zur Zulassung der Revision führende Verfahrensmangel zu bezeichnen. Das ist hier nicht geschehen.



Soweit die Klägerin mangelnde Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) rügt, ist übersehen worden, daß die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn der Verfahrensmangel sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbs SGG). Im übrigen gilt, daß ein Verfahrensmangel nur dann iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet ist, wenn die den Mangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin in diesem Sinne eine Verletzung der Hinweispflicht des Gerichts (vgl §§ 62, 106 Abs 1 SGG) dargetan hat. Denn jedenfalls fehlen Ausführungen der Klägerin dazu, daß und weshalb bei richtiger Verfahrensweise eine andere, für die Klägerin günstigere Entscheidung ergangen wäre; das angefochtene Urteil kann nämlich auf einer Verletzung der gerichtlichen Hinweispflicht nur dann beruhen, wenn das Berufungsgericht nach einem Hinweis zu einer anderen Entscheidung als der getroffenen hätte kommen müssen. Die Klägerin hätte deshalb angeben müssen, was sie nach einem Hinweis des LSG vorgetragen hätte und - nach der Rechtsauffassung des LSG - zu einer anderen Entscheidung geführt hätte. Die schlichte Behauptung der Klägerin, im Falle sachgerechten Verfahrens hätte eine Verurteilung der Beklagten auch über den 18. Januar 1986 hinaus erfolgen müssen, genügt insoweit nicht. Da das LSG den Anspruch auf Alhi ab 18. Januar 1986 daran scheitern ließ, daß die Klägerin über die Dauer von sechs Wochen hinaus arbeitsunfähig gewesen sei und das Ende dieser Arbeitsunfähigkeit nicht angezeigt habe, hätte die Klägerin zumindest darlegen müssen, wann sie nach dem Beinbruch am 7. Dezember 1985 wieder arbeitsfähig war und wann sie eine solche Tatsache dem Arbeitsamt mitgeteilt hat. Da das nicht geschehen ist, ergibt sich aus der Beschwerdebegründung nicht, daß das angefochtene Urteil auf der gerügten Verletzung der Hinweispflicht beruhen kann.

Die Beschwerdebegründung entspricht damit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Deshalb ist die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

